

Einreise nach Österreich zu Berufszwecken (Update 17.3.2021)



Die Änderung der VO über die Einreise nach Österreich gilt ab **11.03.2021**.

Jedes ärztliche Zeugnis(Attest) ist auf Basis molekularbiologischer oder Antigen-Test entsprechend der Anlagen C bzw. D vorzulegen Die Novelle der Covid-19-Einreise-VO unterscheidet zukünftig zwischen **molekularbiologischen Ergebnissen (nicht älter als 72 h)** und **Antigen-Tests (nicht älter als 48 h)**.

Einreise zu beruflichen Zwecken & Einreiseregistrierung

VOR der Einreise nach Österreich ist die elektronische Registrierung ([Info](#)) durchzuführen und das [Einreiseformular / Pre-Travel-Clearance](#) auszufüllen (frühestens 72 Std. vor Einreise). Die Sendebestätigung ist in ausgedruckter oder elektronischer Form mitzuführen.

ZUR Einreise sind an der Grenze folgende Informationen bereit zu halten:

- Attest in DE oder EN – **Anlage C oder D**, Basis **molekularbiologischen Ergebnissen (nicht älter als 72 h)** und **Antigen-Tests (nicht älter als 48 h)**. Ab 28.2. muss das Testergebnis auch die Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder einen Bar- bzw. QR-Code enthalten!
- Einreiseregistrierung (= auch Quarantänenachweis): Sendebestätigung (online oder ausgedruckt) bzw. ausgefüllt und unterschrieben Anlage E bzw. F
- Nachweis „beruflicher Reisender“ durch: Schlüsselarbeitskraftbestätigung oder Arbeitsvertrag(Dienstzettel).
- (Meldezettel)

Zu unterscheiden ist die **Einreise zu beruflichen Zwecken als Nichtpendler** oder die Einreise zu beruflichen Zwecken **als Pendler**.

AUSNAHMEN	
Pendler	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 6a der COVID-19-Einreiseverordnung (Pendlerverkehr). ⓘ
Besondere Gründe (familiär) oder Transit	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter mindestens eine Ausnahme des § 7 Absatz 1 oder § 8 der COVID-19-Einreiseverordnung . ⓘ
Medizinische Gründe	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter mindestens eine Ausnahme des § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 der COVID-19-Einreiseverordnung . ⓘ
Berufliche Einreise und Sonstige Ausnahmen	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 4 Absatz 3 oder § 5 Absatz 5 der COVID-19-Einreiseverordnung . ⓘ

Als Pendler gelten:

- Tages-, Wochen- und Monatspendler, wenn diese regelmäßig die österreichische Binnengrenze von und zur Arbeit überschreiten (müssten zumindest 1x im letzten Monat zu beruflichen Zwecken eingereist sein).
- ausschließlich unselbständige Arbeitnehmer, wie im Fall von Erntearbeitern in der Landwirtschaft,
- Diese Regelung gilt unabhängig einer geographischen Einschränkung, also nicht nur für die Nachbarländer!

Die Einreise von Pendlern wird in § 6a der COVID-19-Einreiseverordnung geregelt. Jeder Pendler hat zur Einreise eine

1. „Pre Travel Clearance“ als elektronische Registrierung <https://entry.ptc.gv.at/> und ein
2. Attest oder ein österreichisches Testergebnis mitführen.

Das Testergebnis und die Registrierung für Pendler behält 7 Tage ihre Gültigkeit und ist spätestens alle 7 Tage bzw. mit einem neuem Testergebnis zu erneuern.

Nichtpendler aus dem EU/EWR-Raum und für Drittstaatsangehörige

Bei der Einreise zu beruflichen Zwecken ist ein Attest mitzuführen. Kann dieses nicht zur Einreise vorgelegt werden, ist binnen 24 Stunden ein Test in Österreich durchzuführen. Jedenfalls ist eine Quarantäne von 10 Tagen anzutreten. Diese kann bereits nach dem ersten Tagen mit einem weiteren Test (molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2) beendet werden. Weitere regelmäßige Tests sind nicht zwingend vorgeschrieben. Regelmäßige innerbetriebliche Testungen sind allerdings empfehlenswert.

Erforderlich sind:

1. „Pre Travel Clearance“ als elektronische Registrierung <https://entry.ptc.gv.at/>
2. Das Attest kann gleich mit hochgeladen werden oder das fehlende Attest eingegeben werden.
3. Antritt der Quarantäne (-> landwirtschaftliche Quarantäne für Schlüsselarbeitskräfte = Arbeiten unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen möglich)
4. Abbruch der Quarantäne mittels Test (siehe Testangebote)

Testangebote

Der Zugang zu den **allgemeinen Teststraßen** ist für alle Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Grundsätzlich sind dazu die e-card bzw. ein Nachweis zur SV-Nr., ein Lichtbildausweis und ein Nachweis über einen österreichischen Arbeitgeber notwendig. Dem ärztlichen Zeugnis ist ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis gleichgestellt, wenn bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden. So hat das Testergebnis zumindest folgende Daten zu umfassen:

- Vor- und Nachname der getesteten Person,

- Geburtsdatum,
- Datum und Uhrzeit der Probennahme,
- Testergebnis (positiv oder negativ),
- Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code

In Niederösterreich werden an über 300 Standorten regelmäßig freiwillige Corona Virus-Schnelltests durchgeführt. Je nach Wochentag und Region stehen mehrere Testorte zur Auswahl. Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer bieten zudem an fünf Standorten in Amstetten, Gänserndorf, Gmünd, Mödling und St. Pölten kostenlose AntiGen-Schnelltests nach Voranmeldung an. **Informationen und Anmeldung unter : [Niederösterreich testet](#)**

Informationen zu **Testmöglichkeiten in Apotheken** finden sich unter: <http://www.apothekerkammer.at/>

Betriebliche Testungen (Förderung für betriebliche Testungen)

Gesetzliche Grundlage ist das Betriebliche-Testungs-Gesetz(BTG) – Die dazugehörige Sonderrichtlinie ist noch in Ausarbeitung.

Es besteht für alle Betriebe aller Branchen ein Zugang (Zugang für Nicht-Wirtschaftskammermitglieder ist noch in Vorbereitung). Alle Mitarbeiter, Angehörige und betriebsfremde Personen können ohne Einschränkung Anzahl oder Häufigkeit getestet werden.

Unternehmen erhalten einen pauschalen Kostenbeitrag des Bundes von 10 Euro für jeden durchgeführten und gemeldeten Antigen-Test und PCR-Test. Der Kostenbeitrag wird als Einmalbetrag quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt.

Für Unternehmen bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und für Unternehmen über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es nur hinsichtlich der Durchführung von PCR-Tests eigene Bestimmungen.

Nähere Infos zu Inhalten und Abwicklung finden sie unter diesem Link:

https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html#heading_sonderregeln

Durchreise durch Österreich:

Die Durchreise durch Österreich erfolgt auf Basis der gesicherten Ausreise. Eine Quarantäne ist mit der Ausreise innerhalb von 10 Tagen beendet.

Einreise ohne besondere Auflagen:

Eine Einreise ohne besondere Auflagen ist **nur** aus den in der Anlage A der COVID-19 Einreiseverordnung genannten Staaten möglich. Dies sind aktuell: **Australien, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea und Vatikan**. Hier muss glaubhaft gemacht werden, dass sich die reisende Person innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem der Länder gemäß Anlage A aufgehalten hat. Eine Onlineregistrierung ist auch hier erforderlich.